



## Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Das Wetter sorgt auch dieses Jahr für eine spriessende Pflanzenwelt.



Die Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden höflich ersucht, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedigungen periodisch und vorschriftsgemäss zurückzuschneiden (§ 109 BauG).

Folgende Mindestvorschriften sind **jederzeit** einzuhalten:

- Die lichte Höhe von überhängenden Ästen beträgt über Strassen 4,5 m und über Gehwegen 2,5 m.
- An Einmündungen und Strassenverzweigungen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 60 cm und einer solchen von 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzonen zugelassen.
- Verkehrssignaltafeln, Hydranten und Strassenlampen dürfen nicht überwachsen sein.
- Ebenfalls sind Rand- und Wassersteine von überhängenden Sträuchern und Bodendeckern (Behinderung Reinigungsarbeiten) freizuhalten.
- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.

**Die Pflanzen sind bis spätestens Ende August 2025 zurückzuschneiden.**

**Der Gemeinderat dankt den Anwohnern herzlich, welche ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit, besonders zur Sicherheit der Schulkinder und für ein müheloses Benutzen von Strasse und Trottoir leisten.**



**Gemeinderat Tägerig**